

## Hinweise zur Wechselperiode II

### Vereinswechsel im Amateurbereich Senioren

#### 1. Wechselperiode II

(Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.01.)

Erfolgt die Abmeldung des Spielers in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.12. und gehen die vollständigen Unterlagen bis zum 31.01. bei der Abteilung Spielberechtigungen ein, wird bei Zustimmung zum Vereinswechsel die Spielberechtigung für Pflichtspiele frühestens zum 01.01. bzw. ab Antragseingang erteilt.

Erfolgt die Abmeldung des Spielers fristgerecht bis zum 31.12. und gehen die vollständigen Unterlagen **nach dem 31.01.** bei der Passabteilung ein, wird selbst bei vorliegender Zustimmung zum Vereinswechsel die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 01.07. bzw. mit Ablauf von sechs Monaten nach dem letzten Spiel erteilt. Bei Nichtzustimmung erhält der Spieler in jedem Fall eine Spielberechtigung für Pflichtspiele mit Ablauf von sechs Monaten nach dem letzten Spiel.

#### .2. Nachträgliche Zustimmung

Eine Nichtzustimmung kann vom abgebenden Verein nachträglich aufgehoben werden.

In der Wechselperiode II ( 01.01. - 31.01. ) führt die nachträgliche Zustimmung nur dann zu einer sofortigen Spielberechtigung, wenn sich der Spieler bis zum 31.12. abgemeldet hat und die nachträgliche Zustimmung in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. eingeht. Bei einem späteren Eingang kann die nachträgliche Zustimmung gemäß § 18 (4) SpO/WDFV nicht mehr berücksichtigt werden.

### **3. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel eines Amateurspielers durch den Nachweis der Zahlung der Entschädigung (§ 18 (2) SpO/WDFV)**

Zu beachten ist, dass in der Wechselperiode II (01.01 - 31.01.) der **Nachweis der Zahlung der Entschädigung die Zustimmung nicht ersetzt**. Der Zahlungsnachweis führt zu keiner Änderung der Spielberechtigung.

### **4. Form der Abmeldung**

Ein Spieler muss sich per Einschreiben mittels Postkarte abmelden. Als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels. Zu diesem Zeitpunkt ist die Spielberechtigung für den bisherigen Verein erloschen. Erkennt der Verein die Abmeldung nicht an, z. B. weil die Abmeldung nicht per Einschreibepostkarte erfolgt ist, sondern durch einen Einschreibebrief, muss dies unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abmeldung dem Spieler per Einschreiben mitgeteilt werden. Wird der Abmeldung innerhalb dieser Frist nicht widersprochen, erkennt der abgebende Verein diese an.

### **5. Abmeldung des Spielers und Stellungnahme des abgebenden Vereins bei der Nutzung von Antrag Online**

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 15 dieser Spielordnung. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Eintragungen in der Spielberechtigungsliste in Spielplus. Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert. Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt die Passstelle des WDFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde.

Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.